

Or aucune condamnation de ce genre n'a été relevée contre Hélène Matthey depuis cette époque ; il n'est, en particulier, point établi qu'elle ait été condamnée pour prostitution après son mariage, ni qu'elle ait été poursuivie au pénal du chef d'avoir abandonné momentanément le domicile conjugal en compagnie d'un étranger.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est admis, et l'arrêté d'expulsion du territoire vaudois, pris contre Hélène Matthey, le 15 janvier 1895, est déclaré nul et de nul effet.

IV. Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Liberté de conscience et de croyance.

44. Urteil vom 3. April 1895 in Sachen
Christkatholische Genossenschaft der Stadt St. Gallen.

A. Unterm 18. Januar 1894 erteilte der Große Rat des Kantons St. Gallen, zwar mit einigen Vorbehalten, die jedoch hier außer Betracht fallen, der neuen Organisation des katholischen Kantonsteils die hoheitliche Genehmigung. Diese Genehmigung erstreckte sich insbesondere auch auf Art. 1 genannter Organisation, welcher folgendermaßen lautet: „Die katholische Kirche im Kanton St. Gallen ist ein Glied der römisch-katholischen Kirche.“

B. Nachdem dieser Beschluß unterm 27. gleichen Monats der christkatholischen Genossenschaft der Stadt St. Gallen als Urheberin einer gegenteiligen Petition mitgeteilt worden war, erklärte dieselbe unterm 24. März 1894 den Rekurs an das Bundesgericht, mit dem Begehren, es sei in teilweiser Aufhebung des Beschlusses des katholischen Kollegiums und des Großen Rates des Kantons St. Gallen Art. 1 der Organisation des katholischen

Kantonsteils aufzuheben und der Große Rat zu veranlassen, im Einklang mit der Bundesverfassung und Kantonsverfassung festzustellen: a. daß die katholische Kirche im Kanton St. Gallen aus den Angehörigen der römisch-katholischen und der christkatholischen Kirche bestehe, in dem Sinne, daß jede Abteilung sich eine eigene Organisation gebe; b. daß somit neben den römischen Katholiken auch die Christkatholiken vollberechtigte Mitglieder der katholischen Landeskirche des Kantons St. Gallen seien. Zur Begründung wird angeführt: Infolge der Proklamation des Unfehlbarkeitsdogmas habe sich in St. Gallen zunächst der „Verein freisinniger Katholiken der Stadt St. Gallen“ und dann, 1878, die christkatholische Genossenschaft gebildet. Diese sei eine christkatholische Pfarrei, gehöre zur christkatholischen Nationalkirche der Schweiz und anerkenne als kirchliche Oberbehörden den christkatholischen Synodalrat und den christkatholischen Nationalbischof der Schweiz. Bisher seien die Mitglieder der christkatholischen Genossenschaft im katholischen Konfessionsteil stimm- und wahlberechtigt gewesen und seien vom katholischen Administrationsrat zu den Versammlungen geladen worden. Die neue Kantonsverfassung von 1890 habe hierin nichts geändert: Art. 23 Abs. 1 derselben enthalte nach wie vor folgende Bestimmung: „Die katholische und die evangelische Kirche sowie die freie und uneingeschränkte Ausübung des katholischen und evangelischen Glaubensbekenntnisses und Gottesdienstes sind gewährleistet.“ Hienach gebe es im Kanton St. Gallen nur eine katholische Kirche, zu der Römischkatholiken und Christkatholiken gehören. Durch den angefochtenen Art. 1 der Organisation werde hingegen bestimmt, daß die eine katholische Kirche, welche die Kantonsverfassung nenne, die römisch-katholische sei, und wer nicht römisch-katholisch sei, überhaupt nicht Katholik sei. Die christkatholische Genossenschaft St. Gallen habe darauf den st. gallischen Regierungsrat um staatliche Anerkennung als „christkatholische Gemeinde St. Gallen“ und als Teil der katholischen Landeskirche ersucht; doch sei dieses Begehren noch nicht behandelt worden. Jetzt suche man auf dem Beschwerdewege beim Bundesgericht Schutz gegen ein Vorgehen, durch welches, entgegen dem öffentlichen Rechte der Eidgenossenschaft, die römisch-katholische als die alleinige katholische Kirche erklärt und alles

katholische Kirchengut samt dem Schul- und Armengut römisch-katholisch gemacht werden wollten. Der römisch-katholische Teil der St. Galler katholischen Kirche möge sich eine Organisation und dabei den richtigen Namen geben; dagegen aber verwahre man sich, daß die Organisation des katholischen Kantonsteils nur von den römischen Katholiken handle und die Christkatholiken von der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche ausschließe. Die Organisation des katholischen Kantonsteils müsse ausdrücklich anerkennen, daß die katholische Kirche neben der römischen auch die christkatholische Kirche als Glied der staatlich anerkannten Kirche kenne und daß jeder Teil sich eine eigene vom Großen Räte zu genehmigende Organisation gebe. Die Mitgliedschaft der st. gallischen Christkatholiken zur katholischen Landeskirche sei ein wohlverworbene Recht, das durch Mehrheitsbeschluß nicht entzogen werden dürfe. Nach Art. 49 Abs. 2 R.=B. dürfe niemand wegen Glaubensansichten bestraft werden. Diesem Art. 49 Abs. 2 sei in casu zuwidergehandelt worden, indem der Ausschluß bisher vollberechtigter Mitglieder aus der Landeskirche, die Bezeichnung solcher Mitglieder als Sekte und der Entzug der Anrechte auf das Kirchengut eine Strafe seien.

C. In der Vernehmlassung des katholischen Administrationsrates des Kantons St. Gallen wird im Sinne der Abweisung des Rekurses ausgeführt: Der angefochtene Art. 1 der Organisation des katholischen Konfessionsteils entspreche dem Art. 1 derjenigen für den evangelischen Konfessionsteil; wie es in dieser heiße, daß die evangelische Kirche im Kanton St. Gallen sich als ein Glied der evangelisch-reformierten Kirche der Schweiz betrachte, so bestimme jene, daß die katholische Kirche im Kanton St. Gallen ein Glied der römisch-katholischen Kirche sei. Inwieweit nun dieser Art. 1 verfassungswidrig sei, sei von der Rekurrentin nicht klar genug angegeben worden; indes sei wohl anzunehmen, daß Art. 49 B.=B. und Art. 22 R.=B. als verletzt betrachtet werden. Von einer Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit könne nun aber keine Rede sein; offenbar haltlos sei auch die Behauptung, daß der angefochtene Artikel eine, Art. 49 Abs. 2 B.=B. verletzende Strafe involviere. Auch die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen (Art. 50 B.=B. und Art. 23 R.=B.) werde

durch Art. 1 der Organisation nicht betroffen. Derselbe schaffe überhaupt nichts neues bezüglich der kirchlichen Verhältnisse des katholischen Konfessionsteils, sondern gebe nur den auf kirchlichem Gebiete längst bestehenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen Ausdruck. Den Religionsgenossenschaften stehe das Recht zu, festzusetzen, wer zu ihnen gehöre und wer nicht, und die Bedingungen für diese Zugehörigkeit aufzustellen. Ohne ein solches Recht als Bestandteil der kirchlichen Selbstverwaltung sei die innere Ordnung und der Fortbestand einer Religionsgenossenschaft überhaupt undenkbar; dieselbe müsse daher auch fremde Elemente ausscheiden können. Ein solches Recht des Ausschlusses sei von Seiten der Bundesbehörden den Religionsgenossenschaften nie bestritten worden; gegenteils sei dasselbe in der bundesrechtlichen Praxis anerkannt (Salis II, Nr. 692). Auch die St. Galler Verfassung anerkenne das Recht der kirchlichen Selbständigkeit und Selbstverwaltung der Konfessionen; aus diesem Rechte sei aber auch die Konsequenz zu ziehen, daß die katholische wie die evangelische Kirche Mitglieder, die in der kirchlichen Lehre, Disziplin u. s. w. von der Gemeinschaft abweichen, ausschließen könne. Der evangelische Konfessionsteil nehme in seiner Organisation dieses Recht ausdrücklich in Anspruch; dasselbe dürfe auch dem katholischen Konfessionsteil nicht verweigert werden. Die Mitgliedschaft zur katholischen Kirche dürfe daher nicht als wohlverworbene Recht bezeichnet werden; dieselbe sei allerdings entziehbar; die Frage sodann, ob in casu die Voraussetzungen des Ausschlusses gegeben seien, habe der Staat nicht zu prüfen; vielmehr stehe auch dieses Recht der Religionsgenossenschaft resp. ihren Organen zu; übrigens hätten sich die Christkatholiken in der Lehre und außerdem in der kirchlichen Verfassung und Verwaltung vom katholischen Konfessionsteile abgetrennt. Daß einzelne trotzdem an Abstimmungen und Wahlen des katholischen Konfessionsteils sich beteiligt hätten, sei möglich, indem ein Verzeichnis der Mitkatholiken nicht bestehe und daher auch solchen Stimmkarten zugestellt worden sein mögen; diesem Mißbrauche solle eben durch die neue Organisation gesteuert werden. Da übrigens die Katholiken von St. Gallen keine Kirchengemeinde bilden, sondern von der Domgeistlichkeit pastoriert würden, sei auch ein Vermögen der katholi-

sehen Kirchengemeinde nicht möglich; das bezeichnete Stimmrecht sei das einzige korporative Recht, welches den städtischen Katholiken zustehet. Die Beschwerde der christkatholischen Genossenschaft könne aber vom Bundesgericht auch deswegen nicht geschützt werden, weil die gestellten Begehren nicht in die bundesgerichtliche Kompetenz fallen. Das Bundesgericht könne nämlich nur entscheiden, ob die angefochtene kantonale Verfügung Verfassungsrecht verletze; es könne dagegen nicht den Großen Rat eines Kantons anhalten, einen Beschluß in einem gewissen Sinne zu fassen. Dies gehe in casu um so weniger an, als der Große Rat des Kantons St. Gallen von Verfassungswegen überhaupt nicht kompetent sei, einen Beschluß im Sinne des Rekursbegehrens zu fassen; gemäß Art. 24 R.-V. gebe sich nämlich jeder Konfessionsteil seine Organisation selber und stehe dem Großen Räte das Recht der Sanktion resp. der Verweigerung derselben zu. Der Große Rat könne auf Grund der bestehenden Kantonsverfassung auch nicht die christkatholische Kirche als dritte Landeskirche neben den bestehenden zwei Landeskirchen anerkennen. Übrigens enthalte weder die Bundesverfassung noch die Kantonsverfassung eine Bestimmung, wonach eine Religionsgenossenschaft berechtigt wäre, vom Staate Anerkennung als Landeskirche zu verlangen.

D. Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen beantragt Namens des Großen Rates desselben Abweisung des Rekurses, indem er im wesentlichen auf die Ausführungen des katholischen Administrationsrates verweist.

E. In der Replik wird im wesentlichen folgendes bemerkt: Der angefochtene Gesetzesartikel verletze Art. 23, Abs. 1, und 24 R.-V., sowie Art. 49, Mlinea 2 und 4, und 50, Mlinea 2 und 3 B.-V. Die Mitgliedschaft der Landeskirche könne als wohl-erworbenes Recht nicht durch Mehrheitsbeschluß entzogen werden. Es handle sich hier übrigens auch um weitere Folgen, nämlich um das Eigentum am Kirchengut sowie am konfessionellen Schul- und Armengut, z. B. in der Stadt St. Gallen um einen Teil der Einkaufsgebühren der Neubürger. Eine Kirche habe nicht das Recht, wegen Glaubensansichten Befugnisse zu entziehen, welche nicht aus dem Wesen der Kirche als religiöser Vereinigung, sondern aus ihrer juristischen Gestaltung als Kor-

poration hervorgehe: Wahl- und Stimmrecht, Ansprüche auf das Korporationsvermögen, etc. Darin, wie überhaupt im Ausschluß aus der Landeskirche, liege eine durch Art. 49 B.-V. verpönte Strafe. Die Kantonsverfassung, speziell Art. 23 derselben, kenne nur eine katholische Kirche; daher müsse die ganze religiöse Organisation so getroffen werden, daß beide Richtungen, die römische und die christkatholische, zu ihrem Rechte und als gleichberechtigte Glieder zur Geltung kommen.

F. In der Duplik werden im wesentlichen die Ausführungen der Vernehmlassung bestätigt. Im einzelnen wird noch bemerkt: Den Christkatholiken werde die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte durch Art. 1 der Organisation nicht beschränkt. Das Recht der Mitwirkung bei der Wahl einer Kirchenvorsteherschaft oder eines Geistlichen, sowie bei der Verwaltung kirchlichen Vermögens gehöre nicht zu den bürgerlichen oder politischen Rechten eines Staatsbürgers, sondern erwachse dem einzelnen nur aus seiner Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Genossenschaft. Auch Art. 50 Abs. 3 B.-V. könne als verletzt nicht in Betracht fallen. Derselbe handle von den Rechten getrennter ausgeschiedener Konfessionen; eine solche Trennung liege aber nach eigener Angabe der Rekurrentin nicht vor. Überdies könne auf Grund des Art. 50 Abs. 3 cit. das Bundesgericht nur als Rekursinstanz angerufen werden; in casu liege aber ein kantonaler Entscheid betreffend vermögensrechtlicher Ansprüche der Katholiken gar nicht vor. Ferner werde bestritten, daß Art. 51 Abs. 2 B.-V. oder die Kantonsverfassung verletzt sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Im allgemeinen muß anerkannt werden, daß die Christkatholiken von St. Gallen kein Recht darauf haben, zugleich Mitglieder der christkatholischen Nationalkirche der Schweiz und der römisch-katholischen Diözesankirche von St. Gallen zu sein. Sie müssen sich als besondere Korporation konstituieren und werden, sobald sie offiziell die Eigenschaft einer solchen Korporation erlangt haben, die Rechte in Anspruch nehmen können, welche sich nach ihrer Meinung aus Art. 50 Mlinea 3 B.-V. für sie ergeben.

2. Jede Landeskirche eines Kantons hat unbestreitbar das

Recht, sich in gutfindender Weise zu konstituieren, sofern sie dabei die Vorschriften des öffentlichen Rechtes des Kantons und die Grundsätze der Bundesverfassung beobachtet. Jede Landeskirche hat unter den gleichen Vorbehalten das Recht, ihren Kultus und ihr Glaubensbekenntnis genauer zu bestimmen.

3. Was die Beschwerdepunkte wegen Verletzung der Bundesverfassung betrifft, so ist eine Verletzung des Art. 49 Abs. 2 B.-V. nicht dargetan worden. Art. 1 der neuen katholischen Organisation enthält keine Strafe im Sinne des zweiten Alincas genannten Verfassungsartikels.

4. Das vierte Alinea des Art. 49 B.-V. fällt für den vorliegenden Rekurs ganz außer Betracht. Die Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte der Christkatholiken wird durch Art. 1 der katholischen Organisation in keiner Weise beschränkt. Das Recht, einer Landeskirche anzugehören und darin das Stimm- und Wahlrecht auszuüben, wird durch die Bundesverfassung denjenigen nicht gewährleistet, welche nicht dem Glaubensbekenntnisse der betreffenden Kirche angehören. Das Stimm- und Wahlrecht, über dessen Entzug in der katholischen Diocese St. Gallen sich die Christkatholiken beklagen, üben dieselben im Verbands des schweizerischen Nationalbistums aus.

5. Ebenowenig kann eine Verletzung des Art. 50 Alinea 2 B.-V. behauptet werden, indem die Bestimmungen desselben durch Art. 1 des neuen katholischen Organisationsgesetzes in keiner Weise berührt werden. Die Regierung und der Große Rat des Kantons St. Gallen können sogar geltend machen, daß sie bei Genehmigung des Art. 1 cit. gerade die Aufrechterhaltung des Friedens im Schoße der katholischen Kirche bezweckten und einem innert derselben bestehenden Streite, der sich fortwährend zu erneuern drohte, ein Ende machen wollten.

6. Was Art. 50 Alinea 3 B.-V. betrifft, so ist er vorliegend insoweit anwendbar, als es sich um einen Zustand aus dem öffentlichen Rechte handelt, der sich bei Trennung der Christkatholiken und der römischen Katholiken im Kanton St. Gallen ergibt. Dieser Anstand aus dem öffentlichen Rechte nun bezieht sich auf Art. 1 der neuen katholischen Organisation. Derselbe ist vor das Bundesgericht gebracht worden, welches die zur Beurtei-

lung kompetente Behörde ist. Der Entscheid desselben geht aber dahin, daß der bezügliche Rekurs der Christkatholiken abzuweisen ist. Was dagegen die Anstände aus dem Privatrechte betrifft, zu denen die genannte Trennung Anlaß geben kann, so werden diesbezüglich, auf Grund des Art. 50 Alinea 3 B.-V., ausdrücklich alle Rechte vorbehalten.

7. Art. 1 der neuen katholischen Organisation bedeutet auch nicht eine Verletzung des Art. 23 K.-V. Gewiß wäre es besser gewesen, wenn in diesem Art. 23, der angenommen wurde, als die Trennung im Schoße der katholischen Kirche bereits erfolgt war, deutlicher gesagt worden wäre, ob die römischkatholische oder die christkatholische oder beide Kirchen als Landeskirchen anerkannt wurden, oder ob man die Stellung einer Landeskirche nicht nur der römisch-katholischen, sondern ebenso auch der christkatholischen Kirche habe garantieren wollen. Hingegen sprach man sich im Jahre 1890, anläßlich der letzten Verfassungsrevision, in der Verfassung selbst darüber nicht aus; die betreffende Frage wurde, statt in der Verfassung entschieden zu werden, auf das Gebiet des Organisationsgesetzes gewiesen. Das Bundesgericht hat heute nur noch als letzte Frage darüber zu entscheiden, ob der Text des Art. 1 der katholischen Organisation die Kantonsverfassung verlege.

Nun könnte man gewiß behaupten, wie die Christkatholiken es tun, daß der Große Rat und das Volk des Kantons St. Gallen, indem sie in dieser Beziehung den Text der früheren Kantonsverfassung nicht änderten, sondern, angesichts des bereits bestehenden Konflikts in der katholischen Kirche, den Art. 23 in der Verfassung von 1890 einfach reproduzierten, den status quo beibehalten wollten. Es war nicht unmöglich, die Situation, wie sie seit 1870 bestand, fort dauern zu lassen. Man könnte beifügen, daß Art. 1 der neuen katholischen Organisation nicht etwa nur bezweckt, einen tatsächlich bestehenden Zustand zu konstatieren, sondern daß er einen neuen Rechtszustand schaffen will. Von diesen beiden Gesichtspunkten aus könnte man vielleicht behaupten, daß Art. 1 cit. dem Art. 23 K.-V. widerspricht. Wenn Art. 23 K.-V. allein stände und nicht in Zusammenhang mit Art. 24 zu erklären wäre, so hätte man zum Schlusse gelangen können, daß

Art. 23, zum mindesten mit Bezug auf seinen Sinn und Geist, verletzt worden und eine dem Verfassungsrecht angehörende Bestimmung der Abstimmung des st. gallischen Volkes entzogen worden sei.

Dagegen bestimmt Art. 24, daß das katholische Organisationsgesetz durch das katholische Kollegium beraten wird, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Großen Rat. Das katholische Kollegium hat nun von seinem Rechte der Organisation und Interpretation Gebrauch gemacht, und der Große Rat selbst hat bloß sein Recht ausgeübt, demzufolge er verfassungsmäßig bestellt ist, einem Akte einer untergeordneten Behörde seine Sanktion zu erteilen oder zu verweigern, ohne denselben seinerseits, sei es der Form, sei es dem Inhalt nach, irgendwie zu modifizieren.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

V. Gerichtsstand des Wohnortes.

For du domicile.

45. Urteil vom 17. April 1895 in Sachen
Waltenspühl und Konsorten.

A. Nachdem Jean Leder, von Muri-Egg, und seine Frau, eine geborene Etter von Steinen, Kantons Schwyz, gestorben waren, wurden deren vier Kinder von der Vormundschaftsbehörde von Muri-Egg in der Person des J. Waltenspühl bevormundet. Die vormundschaftlichen Organe schlossen darauf mit dem Großvater mütterlicherseits genannter Kinder, Clemens Etter in Steinen, einen Vertrag ab, demzufolge er gegen eine bestimmte Vergütung die Kinder in Kost und Logis zu sich nahm. Im Jahre 1891 starb Clemens Etter, indem er sein Vermögen den Kindern Leder und andern Descendenten hinterließ. Mit Schreiben vom 2. Oktober 1891 machte Fürsprecher Ehrler, Namens der übrigen Miterben,

beim Vormund der Kinder Leder eine restanzliche Kostgeldforderung im Betrage von 4569 Fr. 95 Cts. geltend. Derselbe erhob darauf Namens der Kinder Leder beim Bezirksgericht Muri Provokationsklage gegen die betreffenden Miterben, und erkannte das genannte Gericht unterm 19. Dezember 1892 und 16. Januar 1893 dahin, es sei den Provokaten eine sechszigtägige Frist eingeräumt, binnen welcher die Klage zur Geltendmachung der bezeichneten Forderung gegen die Kinder Leder einzureichen sei, mit der Androhung, daß im Unterlassungsfalle die betreffende Forderung als erloschen erklärt werde. Da die Provokaten sodann der Provokation nicht Folge leisteten, erklärte das Bezirksgericht Muri unterm 6. April 1893 deren Forderung als völlig kraftlos und erloschen. Unterdessen hatten jedoch die genannten Miterben des Clemens Etter gegen die Kinder Leder, resp. deren Vormund, beim Bezirksgericht Schwyz einen Rechtsstreit anhängig gemacht über die Rechtsfrage: „Sind die Beklagten in angegebener Eigenschaft (als Rechtsnachfolger ihrer Mutter Marie Leder geb. Etter sel.) nicht pflichtig, die über den Nachlaß des in Steinen verstorbenen Herrn Clemens Etter sel. und dessen Ehefrau sub 1. Oktober 1891 vorgenommene Vermögensaufstellung und Teilung — einschließlichs eines Belastungspostens der Beklagtschaft, bestehend in 4569 Fr. 95 Cts. — als richtig anzuerkennen, unter Kostenfolge?“ Die Beklagtschaft bestritt in diesem Verfahren die Kompetenz der schwyzerischen Gerichte und ersuchte zugleich, unter Vorlage eines Armutzeugnisses des Gemeinderates von Muri-Egg, um Erteilung des Armenrechtes gemäß §§ 63 und 64 der schwyzerischen Zivilprozessordnung. Dagegen erklärte das Bezirksgericht Schwyz seine Kompetenz als gegeben und wies das Armenrechtsgesuch ab; die schwyzerische Justizkommission sodann, als Rekursinstanz, bestätigte unterm 8. November 1894 den Entscheid des Bezirksgerichtes, und zwar wesentlich auf Grund folgender tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen: Wenn die Rekurspflicht behaupte, und auch das Bezirksgericht Schwyz annehme, daß die Behörden von Muri die Vormundschaft über die Kinder Leder nur per nefas, im Widerspruch mit dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 inne hätten, so sei die Berechtigung dieser Behauptung resp. Annahme zum mindesten sehr zweifelhaft. Denn tatsächlich habe die